

	Einzelberatung	Unbestellter Vertreterbesuch	Verkaufsveranstaltung/ Gruppenvorfürungen	Vertriebspartnerveranstaltung, Treffen aus geschäftlichem Anlass (Besprechungen, etc.)	Rechtsgrundlage
Baden- Württemberg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Private Veranstaltungen erlaubt von Personen zweier Hausstände (maximal jedoch von 5 Personen) (§ 9 Abs. 1 VO i. V. m. Begründung zur Corona-Verordnung vom 30. November 2020, S .22). In der Begründung zur Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (S .22) wird erstmals klargestellt: „ <i>Auch eine private Verkaufsveranstaltung (Tupperparty und ähnliches) stellt eine private Veranstaltung dar. Hier gelten die Regelungen der oben genannten Beschränkungen auf maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten.</i> “	Vertriebspartnerveranstaltungen: Als sonstige Veranstaltung gem. § 10 Abs. 3 Nr. 2 VO zulässig mit max. 100 Teilnehmenden. Bedingungen: - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands:</u> Ja (§§ 10 Abs. 1, 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 VO) - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:</u> Nein - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts:</u> Ja (§ 10 Abs. 1, § 5 VO) - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation:</u> Ja (§ 10 Abs. 1, § 6 VO) - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich:</u> Nein	Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) Vom 30. November 2020 Geltung: 01.12.20-20.12.20 FAQ und Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung Begründung zur Corona-Verordnung vom 30. November 2020

				<ul style="list-style-type: none"> - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde</u>: Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde</u>: Nein <p><u>Obergrenze</u>: Max. 100 Teilnehmer, § 10 Abs. 3 Nr. 1 VO</p> <p>Beruflich bedingte Treffen (Besprechungen, etc.) sind gem. § 9 Abs. 2 VO erlaubt.</p>	
Bayern	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Veranstaltungen sind untersagt, § 5 S. 1 VO.	Veranstaltungen sind untersagt, § 5 S. 1 VO. Beruflich bedingte Treffen (Besprechungen, etc.) sind gem. § 3 Abs. 3 VO erlaubt.	Neunte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) vom 30. November 2020 Geltung: 01.12.20-20.12.20
Berlin	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Private Veranstaltungen oder private Zusammenkünfte sind nur von Personen zweier Haushalte, maximal von fünf Personen, gestattet. (§ 6 Abs. 4 S. 1 VO i. V. m. § 1 Abs. 3 VO).	Vertriebspartnerveranstaltungen: Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden sind verboten, § 6 Abs. 2 VO. Bedingungen:	SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 20.10.2020 Geltung: 29.11.20-22.12.20

		Zurückhaltung dringend empfohlen.		<ul style="list-style-type: none"> - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands:</u> Ja (§ 1 Abs. 2 S. 1 VO) - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:</u> Nein - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts und Hinweis hierauf durch einen Aushang:</u> Ja (§ 2 Abs. 1 S. 1 VO) - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation:</u> Ja (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 3 VO) - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich:</u> Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde:</u> Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde:</u> Nein 	FAQ und Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung
Brandenburg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Private Veranstaltungen oder private Zusammenkünfte sind nur von Personen zweier Haushalte, maximal von fünf Personen, gestattet (§ 7 Abs. 5 VO)	Vertriebspartnerveranstaltungen: Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden sind verboten, § 7 Abs. 2 Nr. 2 VO Bedingungen:	Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordn

		Zurückhaltung dringend empfohlen.		<ul style="list-style-type: none"> - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands:</u> Ja, § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 VO - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:</u> Ja, § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 VO - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts und Hinweis hierauf durch einen Aushang:</u> Ja, § 7 Abs. 2 S. 2 VO - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation:</u> Ja, § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 VO - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich:</u> Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde:</u> Nein <p><u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde:</u> Nein</p>	ung - SARS-CoV-2-EindV) vom 30. November 2020 Geltung: 01.12.20-21.12.20
Bremen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem umfriedeten Besitztum: Veranstaltungen nur mit Personen aus zwei Hausständen und höchstens mit bis zu fünf Personen erlaubt, § 2 Abs. 1 VO.	Vertriebspartnerveranstaltungen: Sonstige Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel mit bis 100 gleichzeitig anwesenden Personen sind erlaubt, § 2 Abs. 2 VO.	Zweiundzwanzigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweiundzwanzigste Coronaverordnung)

		Zurückhaltung dringend empfohlen.	<p>In Wohnungen nebst dem befriedeten Besitztum:</p> <p>Veranstaltungen nur mit Personen aus einem weiteren Hausstand und in diesem Fall nur mit höchstens fünf Personen erlaubt, § 2a Abs. 1 VO.</p>	<p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands:</u> ja (§ 2 Abs. 2) - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:</u> Nein - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts:</u> Ja (§ 2 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 bzw. Abs. 3 S. 2 HS 1, § 7 VO) - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation:</u> Ja, §§ 2 Abs. 2 S. 3 bzw. Abs. 3 S. 3, § 8 VO) - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich:</u> Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde:</u> Nein <p><u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde:</u> Nein</p> <p>Berufliche Treffen (Besprechungen etc.) sind gem. § 2 Abs. 5 Nr. 1 VO zulässig.</p>	<p>vom 30. November 2020</p> <p>Geltung: 01.12.20.-09.01.21</p>
--	--	-----------------------------------	---	---	---

Hamburg	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	<p>Privater Wohnraum und das dazugehörige befriedete Besitztum:</p> <p>Private Veranstaltungen oder private Zusammenkünfte sind nur von Personen zweier Haushalte, maximal von fünf Personen, gestattet, § 4 a Abs. 2 VO.</p> <p>Außerhalb des Wohnraums und des dazugehörigen befriedeten Besitztums:</p> <p>Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Teilnehmern und im Freien mit bis zu 100 Teilnehmern unter den Vorgaben von § 9 Abs. 1 VO sind erlaubt.</p> <p>Bedingungen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands</u>: Ja (§§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 VO) - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung</u>: Ja, Abnahme am Sitzplatz erlaubt (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 VO) - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts</u>: Ja (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, § 6 VO) 	<p>Vertriebspartnerveranstaltungen: Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Teilnehmern und im Freien mit bis zu 100 Teilnehmern unter den Vorgaben von § 9 Abs. 1 VO sind erlaubt (Bedingungen linke Spalte).</p>	<p>Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)</p> <p>Geltung: 01.12.20-20.12.20</p>
---------	--	--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation:</u> Ja (§ 9 Abs. 1 Nr. 3, § 7 VO) - <u>Das Tanzen ist untersagt</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 VO) - <u>Alkoholische Getränke unzulässig</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 VO) - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich:</u> Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde:</u> Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortpolizeibehörde:</u> Nein 		
Hessen	<p>Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.</p> <p>Möglichst ohne unmittelbaren persönlichen Kontakt (§ 6 Abs. 1 VO).</p>	<p>Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.</p> <p>Möglichst ohne unmittelbaren</p>	<p>Veranstaltungen im Direktvertrieb sind ausdrücklich untersagt (§ 1 Abs. 2b VO i. V. m. Auslegungshinweise, S. 8: <i>„Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit geselligem und vereinsbezogenen Charakter (z. B. Chor-, Orchester- und Bandproben, Aufführungen) können jedenfalls aufgrund der aktuellen pandemischen Lage nicht im besonderen öffentlichen Interesse stehen. Das Gleiche gilt für den Direktvertrieb von</i></p>	<p>Vertriebspartnerveranstaltungen sind wegen § 1 Abs. 2b VO untersagt.</p> <p>Möglich sind Treffen aus geschäftlichem Anlass (Besprechungen etc.) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen möglich: § 1 Abs. 2 Nr. 1 VO.</p> <p>Gemäß den Auslegungshinweisen zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 VO haben die Verantwortlichen weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen sowie deren Einhaltung sicherzustellen und zu</p>	<p>Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung</p> <p>Geltung: 01.12.20 – 20.12.20</p> <p>Auslegungshinweise (Stand: 20.11.2020)</p>

		persönlichen Kontakt (§ 6 Abs. 1 VO).	Produkten im Wege von „Partys“ und andere gesellige Verkaufsveranstaltungen.“)	überwachen. Während der Teilnahme an der Zusammenkunft ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene sind bei jeglichen Zusammentreffen zu beachten.	
Mecklenburg-Vorpommern	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Veranstaltungen sind untersagt, § 8 Abs. 1 S. 1 VO.	Vertriebspartnerveranstaltungen: Veranstaltungen sind untersagt, § 8 Abs. 1 S. 1 VO.	Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28. November 2020 Geltung: 01.12.20-20.12.20
Niedersachsen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Zusammenkünfte in Privaträumlichkeiten und in der Öffentlichkeit nur mit Personen zweier Hausstände, maximal aber 5 Personen, möglich (§ 6 Abs. 1 VO).	Vertriebspartnerveranstaltung: Veranstaltungen zulässig mit 50 Personen, § 7 Abs. 1 S. 1 VO. Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands:</u> Ja (§ 7 Abs. 1 S. 1 VO) - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:</u> Ja, Abnahme am Sitzplatz erlaubt (§ 7 Abs. 1 S. 1 VO) 	Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 Geltung: 01.12.20 – 20.12.2020

				<ul style="list-style-type: none"> - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts</u>: Ja (§ 4 Abs. 1 VO) - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation</u>: Ja (§ 5 Abs. 1 S. 1 VO) - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich</u>: ja (§ 7 Abs. 1 S. 1 VO) - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde</u>: Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde</u>: Nein 	
NRW	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Nicht ausdrücklich in der VO geregelt. Hygienestandards des Direktvertriebs sind zu beachten. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt (§ 13 Abs. 1 VO).	<p>Vertriebspartnerveranstaltungen:</p> <p>„Sitzungen privatrechtlicher Institutionen“ mit bis zu zwanzig Personen, wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können, sind zulässig, § 13 Abs. 2 Nr. 3 a) VO.</p>	<p>Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. November 2020</p> <p>Geltung: 01.12.20-20.12.20</p>

Rheinland-Pfalz	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Ansammlung von Personen oder Veranstaltungen, die nicht unter die besonderen Ausnahmen fallen, sind untersagt, § 2 Abs. 8 VO.	Vertriebspartnerveranstaltungen: Wegen § 2 Abs. 8 VO untersagt. Treffen aus geschäftlichem Anlass (Besprechungen etc.) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen möglich: § 1 Abs. 2 Nr. 1 VO.	Dreizehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (13. CoBeLVO) vom 27. November 2020 Geltung: 01.12.20 – 20.12.20 Auslegungshilfe (Stand 20.11.2020)
Saarland	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Im Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum: Private Veranstaltungen oder private Zusammenkünfte sind nur von Personen zweier Haushalte, maximal von fünf Personen, gestattet, § 6 Abs. 1 Außerhalb des Wohnraums und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum: Sonstige Veranstaltungen erlaubt in geschlossenen Räumen mit nicht	Vertriebspartnerveranstaltungen: Erlaubt in geschlossenen Räumen mit nicht mehr als zehn Personen, § 6 Abs. 3 VO (Bedingungen linke Spalte).	Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 27. November 2020 Geltung: 28.11.20 – 13.12.20

			<p>mehr als zehn Personen, § 6 Abs. 3 VO.</p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands</u>: Ja (§ 6 Abs. 3 VO) - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung</u>: Ja (§ 6 Abs. 3 VO) - <u>Mund-Nasen-Bedeckung kann am Sitzplatz abgenommen werden</u>: Ja (Punkt 8 Rahmenkonzept zum Hygienemanagement bei Veranstaltungen) - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts</u>: Ja (§ 6 Abs. 3 S. 3 VO) - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation</u>: Ja (§ 6 Abs. 3 S. 3 VO) - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich</u>: Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde</u>: Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen</u> 		
--	--	--	---	--	--

			<u>Ortspolizeibehörde:</u> Ja (§ 6 Abs. 3 S. 2 VO)		
Sachsen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	<p>Öffentlichkeit und eigene Häuslichkeit:</p> <p>Private Veranstaltungen oder private Zusammenkünfte sind nur von Personen zweier Haushalte, maximal von fünf Personen, gestattet, § 2 Abs. 1 VO. Für den Zeitraum ab 23. Dezember 2020 ist der Aufenthalt in der Öffentlichkeit und in der eigenen Häuslichkeit abweichend von Absatz 1 im engsten Familien- und Freundeskreis bis insgesamt zehn Personen zulässig, § 2 Abs. 1a VO.</p> <p>Außerhalb der Öffentlichkeit und der eigenen Häuslichkeit:</p> <p>Sonstige nicht der Unterhaltung dienende Veranstaltungen sind zulässig, § 4 Abs. 1 Nr. 20 VO</p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands:</u> Ja (§ 1 Abs. 1 VO) 	<p>Vertriebspartnerveranstaltungen:</p> <p>Sonstige nicht der Unterhaltung dienende Veranstaltungen sind zulässig (ohne Teilnehmerbegrenzung), § 4 Abs. 1 Nr. 20 VO. Bedingungen siehe linke Spalte</p> <p>Treffen aus geschäftlichem Anlass (Besprechungen etc.) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen möglich: § 1 Abs. 5 VO.</p>	<p>Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 30. Oktober 2020</p> <p>Geltung: 01.12.20 – 28.12.20</p>

			<ul style="list-style-type: none"> - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:</u> Nein - <u>Mund-Nasen-Bedeckung kann am Sitzplatz abgenommen werden:</u> - - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts:</u> Ja (§ 5 Abs. 1 VO) - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation:</u> Ja (§ 5 Abs. 6 VO) - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich:</u> Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde:</u> Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde:</u> Nein 		
Sachsen-Anhalt	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestand-	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten,	Veranstaltungen sind untersagt (§ 2a Abs. 2 VO).	Vertriebspartnerveranstaltungen: Veranstaltungen sind untersagt (§ 2a Abs. 2 VO).	Achte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen

	<p>dards des Direktvertriebs.</p>	<p>erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.</p>		<p>Berufliche Treffen (Besprechungen, etc.) bleiben sind erlaubt, § 2a Abs. 2 VO.</p>	<p>Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Siebente SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 15. September 2020</p> <p>Geltung: 17. September 2020 – 18. November 2020; § 2 Abs. 2 VO tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft</p> <p>Zweite Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30 Oktober 2020.</p> <p>Geltung: 02.11.20-30.11.20</p> <p>Dritte Verordnung zur Änderung der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordn</p>
--	-----------------------------------	---	--	---	---

					ung vom 27. November 2020 Geltung: 01.12.20-20.12.20
Schleswig-Holstein	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	<p>Im Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum:</p> <p>Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dazugehörigem befriedeten Besitztum außerhalb und innerhalb geschlossener Räume mit mehr als zehn Personen sind unzulässig, § 5 Abs. 6 VO.</p> <p>Außerhalb des Wohnraums und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum:</p> <p>Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind untersagt, § 5 Abs. 1 VO.</p> <p>Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands:</u> Grundsätzlich ja (§§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 2 Abs. 1 S. 1 VO); nein bei einer Personengruppe von 	<p>Vertriebspartnerveranstaltungen:</p> <p>Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind untersagt, § 5 Abs. 1 VO (Bedingungen siehe linke Spalte).</p>	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 Geltung: 30.11.20-20.12.20

			<p>max. zehn Personen (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VO).</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung</u>: Nein - <u>Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts</u>: Ja (§ 5 Abs. 6 S. 1, Abs. 2 S. 3 Nr. 1 VO) - <u>Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation</u>: Nein - <u>Nur sitzende Teilnahme an der Veranstaltung möglich</u>: Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei zuständiger Gesundheitsbehörde</u>: Nein - <u>Anzeige der Veranstaltung bei der zuständigen Ortspolizeibehörde</u>: Nein 		
Thüringen	Erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs.	Wenn Allgemeinverfügung der Landkreise den unbestellten Vertreterbesuch nicht ausdrücklich verbieten, erlaubt unter Einhaltung der Hygienestandards des Direktvertriebs. Zurückhaltung dringend empfohlen.	Veranstaltungen und Zusammenkünfte nach § 7 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind untersagt, § 6 Abs. 1 S. 1 Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Anpassung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29. November 2020 .	Vertriebspartnerveranstaltungen: Veranstaltungen und Zusammenkünfte nach § 7 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind untersagt, § 6 Abs. 1 S. 1 Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Anpassung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften	Thüringer Sonderverordnung Geltung: 02.11.20 – 30.11.20 Zweite Thüringer Eindämmungsverordnung

				<p>Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29. November 2020.</p> <p>Berufliche Treffen (Besprechungen, etc.) sind erlaubt, § 3 Abs. 2 Nr. 3 VO.</p>	<p>Geltung: 31.10.20 – 30.11.2020</p> <p>Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Anpassung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29. November 2020</p> <p>Geltung: 01.12.20-20.12.20</p>
--	--	--	--	---	---

Stand: 30.11.2020

Haftungsausschluss:

Der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD) übernimmt keinerlei Gewähr für die Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Im Vorfeld sollte mit der örtlichen Ordnungsbehörde im Einzelfall abgesprochen werden, inwieweit das Vorgehen örtlichen Satzungen und Verordnungen entgegensteht. Vor allem der unbestellte Vertreterbesuch wird zum Teil von Behörden als unzulässig angesehen. Haftungsansprüche gegen den BDD, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des BDD kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.